



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1446 - 1450, DOK 371.8/017-LSG

UV-Schutz gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549 RVO beim Einkauf von Werkzeugen eines Fliesenlegerlehrlings auf dem Weg zur Freundin ("gemischte Tätigkeit") - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.10.1988 - L 3 U 20/87

UV-Schutz gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549 RVO beim Einkauf von Werkzeugen eines Fliesenlegerlehrlings auf dem Weg zur Freundin ("gemischte Tätigkeit");

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.10.1988 - L 3 U 20/87 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 04.04.1989 - 2 BU 193/88 - vgl. HV-INFO 1989, S. 1328-1329)

Das BSG hatte mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 4/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 375-379) in einer Zurückverweisung an das LSG Rheinland-Pfalz folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Erstbeschaffung von Werkzeug durch Auszubildenden:

1. Versicherungsschutz nach § 548 RVO ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der Beschaffung und Fertigstellung von Werkzeug dient, das für die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb verwendet werden soll (vgl. BSG Urteil 30.09.1980 2 RU 40/80 = SozR 2200 § 549 Nr. 7 VB 027/81).
2. Der Begriff der Erneuerung i.S. von § 549 RVO setzt voraus, daß etwas gleichartiges Verbrauchtes oder Abgenutztes vorhanden war an dessen Stelle das Neue oder Erneuerte treten soll; eine Erneuerung von Arbeitsgeräten i.S. des § 549 RVO liegt somit nicht vor, wenn ein Versicherter sich zum Gebrauch im Unternehmen ein Arbeitsgerät anschafft, ohne vorher ein gleichartiges Arbeitsgerät im Unternehmen benutzt zu haben (vgl. BSG 31.03.1981 2 RU 29/79 = BSGE 51, 257, 258 = VB 195/81).

sonstiger Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz bei gemischten Tätigkeiten:

1. Tätigkeiten, die sowohl eigenwirtschaftlichen Zwecken als auch unternehmerischen Interessen dienen, stehen unter Unfallversicherungsschutz, wenn der dem Unternehmen dienende Teil der Tätigkeit nicht nur ein Nebenzweck, sondern ein wesentlicher Anlaß für die "gemischte Tätigkeit" ist.
2. Die Beschaffung von Arbeitsgerät zur Ablegung der Ausbildungsprüfung während einer ansonsten eigenwirtschaftlichen Zwecken dienenden Fahrt kann als wesentlicher Anlaß einer "gemischten Tätigkeit" Unfallversicherungsschutz begründen, wenn die Beschaffung des Arbeitsgerätes den Interessen des ausbildenden Unternehmens entspricht und der Auszubildende die Beschaffung auch unabhängig von der eigenwirtschaftlichen Zwecken dienenden Fahrt vorgenommen hätte.

Nach Zurückverweisung durch das vorgenannte BSG-Urteil hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.10.1988 - L 3 U 20/87 -

entschieden, daß der Kläger (Fliesenlegerlehrling) den Verkehrsunfall vom 24.03.1975 auf einem unfallversicherungsrechtlich geschützten Betriebsweg (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549 RVO) erlitten hat. Denn sein Interesse, Werkzeug für seine betriebliche Tätigkeit als Lehrling zu kaufen, sei so groß gewesen, daß er den Kauf auch unabhängig von der Fahrt zum Abholen seiner Freundin getätigt hätte.